

Die **Stadt Schwabach** erlässt als Satzung auf Grund der

- BauNVO Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung,
- §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung,
- Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert am 11.12.2012 (GVBl. S. 633), zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl. S. 286),
- Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl. S. 286),
- §§ 13- 19 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl I S. 3154)
- Art 8-11 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S.82) in Kraft getreten am 01.03.2011, zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl S. 286)

Folgenden

BEBAUUNGSPLAN S-20-67, 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET "THEODOR-HEUSS-STRAßE- LINDENSTRAßE"

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes S–20-67, 3.Änderung umfasst die Grundstücke, die von der Lindenstraße, der Kloster-Ebrach-Straße und der Kernstraße umgrenzt sind. Ebenfalls umfasst der Bebauungsplan im Norden das Teilstück Kernstraße und im Süden das Teilstück Kloster-Ebrach-Straße.

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

- a) Für alle als Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNVO (WA) festgesetzten Flächen sind die Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr.3 bis 5 Bau NVO ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 Abs.2 BauNVO i.V.m. §19 BauNVO)

- a) Als Höchstmaß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, soweit sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit den Grundstücksgrößen nicht ein geringeres Maß ergibt.

3. Gebäudehöhe (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 Abs.2 BauNVO i.V.m. §18 BauNVO)

- a) Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt entsprechend Planeinschrieb
 - im WA 1 für das Satteldach und Flachdach jeweils 6,50m
 - im WA 2 für das Satteldach 7,50m und für das Flachdach 9,50m.
- b) Die maximal zulässige Firsthöhe für das Satteldach beträgt entsprechend Planeinschrieb
 - im WA 1: 11,50m
 - im WA 2: 12,50m.
- c) Die Mindestwandhöhe beträgt im WA 1: 5,50m und im WA 2: 6,50m.
- d) Bei Satteldächern ist die festgesetzte Wandhöhe unabhängig von der Wahl der EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) zwischen der im zeichnerischen Teil in m ü.NN angegebenen Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut zu messen. Sie darf auf maximal 1/3 der Gebäudelänge um bis zu 1,5m überschritten werden.
- e) Bei Flachdächern ist die festgesetzte Wandhöhe unabhängig von der Wahl der EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) zwischen der im zeichnerischen Teil in m ü.NN angegebenen Bezugshöhe und der Oberkante der Attika zu messen.
- f) Die festgesetzte Firsthöhe ist unabhängig von der Wahl der EFH zwischen der im zeichnerischen Teil in m ü.NN angegebenen Bezugshöhe und der Oberkante Firstziegel zu messen. Sie darf nicht überschritten werden.
- g) Die maximal zulässige Flachdach-Wandhöhe darf im WA 1 bis zu einer Höhe von 3,00 m durch ein Staffelgeschoss überschritten werden, sofern dieses 60% des darunter liegenden Geschosses nicht überschreitet und entlang der öffentlichen Verkehrsfläche um mindestens 2,50m sowie an der rückwärtigen Seite um mindestens 1,50m vom Hausgrund abrückt.
Das Geländer/ die Brüstung ist auf der Straßenseite um mindestens 1m vom Hausgrund zurückzusetzen, auf der anderen Seiten darf die festgesetzte Flachdachhöhe mit dem Geländer/ der Brüstung um 0,90m überschritten werden.

4. Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 Abs.2 BauNVO)

Für das gesamte Wohngebiet gilt die offene Bauweise. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)

- a) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine baulichen Anlagen im Sinne des §14 BauNVO errichtet werden. Ausgenommen davon sind Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser, Pools, Ställe für Kleintierhaltung) bis zu einer Grundfläche von 2% der Grundstücksfläche, sofern die zulässige Grundfläche im Sinne des §19 Abs.4 BauNVO eingehalten wird. Jede einzelne Nebenanlage darf als Gebäude 10 m² nicht überschreiten.
- b) Erforderliche Mülltonnenstellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- c) Gebäudeunabhängige Solar- und Photovoltaikanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- d) Erweiterter Bestandsschutz: Für die festgesetzten rechtmäßig errichteten bestehenden Baukörper außerhalb der Baugrenzen sind ausschließlich Modernisierungen, Sanierungen und Instandsetzungen zulässig. Geringfügige bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn nicht mehr als 10% der Gebäudesubstanz oder Wohnfläche gemehrt werden. (§1 Abs.10 BauNVO)
- e) Von der straßenseitigen Baulinie darf um maximal 2m in der Grundstückstiefe nach hinten in Richtung der inneren Baugrenze abgewichen werden. Bei Anbauten an Bestandsgebäude sind Abweichungen von der Baulinie um maximal 3m in der Grundstückstiefe nach hinten in Richtung der inneren Baugrenze ausnahmsweise zulässig.

6. Stellplätze, Garagen und Carports (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §12 Abs.6 BauNVO)

- a) Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- b) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Stauraum von mind. 5m eingehalten werden. Dieser darf zur Straße hin nicht abgeschlossen werden.
- c) Die Vorgartenbereiche (5m tiefer Streifen entlang der öffentlichen Straße in der kompletten Grundstücksbreite) dürfen maximal bis zu 50% der Fläche für Stellplätze genutzt werden, sofern die zulässige Grundfläche im Sinne des §19 Abs.4 BauNVO eingehalten wird. Überschreitungen bei Läden der Nahversorgung können ausnahmsweise zugelassen werden.

B) GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB i. V. m. Art 8 BayBO)

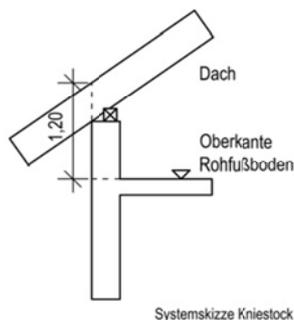
1. Grundstückseinfriedungen

- a) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedungen eine Gesamthöhe von 1,20m nicht überschreiten.

- a) Die Einfriedungen sind als offene Einfriedungen (z.B. Holzlattenzäune, Metallstäbe oder Hecken auszuführen).
- b) Von den Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen (z.B. keine Mauern oder Gabionen).
- b) In der Lindenstraße sind Einfriedungen mit Sockel und Pfeilern aus Beton, Naturstein oder Klinker und einem Anteil von mind. 50% der Fläche als offene transparente Felder mit senkrechten Holzlatten oder Metallstäben entsprechend des Bestandes auszuführen. Mit den Fußmauern (Sockel zum Abfangen des Geländesprungs) darf die festgesetzte Mindesthöhe der Einfriedung um 0,30m überschritten werden.
- c) Zusammenhängende Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie in Material, Höhe und Farbe aufeinander abgestimmt sind.
- d) Grundstückseinfriedungen zwischen den Grundstücken sind sockellos auszuführen.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

- a) Ausschließlich zulässig sind Flachdächer und Satteldächer.
- b) Bei Erweiterungen und Anbauten an vorhandene Bausubstanz sind entweder die vorhandenen Dächer in Form und Neigung aufzunehmen oder der neue Baukörper ist mit einem Flachdach deutlich abzusetzen.
- c) Bei Satteldächern an Neubauten muss die Dachneigung mindestens 32° und höchstens 52° betragen.
- d) Die Höhe des Kniestocks darf, gemessen ab Oberkante Rohdecke Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, max. 1,20 m betragen.



- e) Dachaufbauten:
Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschließlich Zwerchhaus) darf 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Die Dachaufbauten müssen zur Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten.

Anschlüsse der Dachaufbauten müssen einen Abstand zum First von mindestens 1,00m einhalten.

Die Einzellänge eines Dachaufbaus darf max. 4,50 m betragen.

Die senkrechte Wandhöhe des Dachaufbaus, gemessen zwischen Fußpunkt des Dachaufbaus und Schnittpunkt dieser Wand mit der Dachhaut, darf 1,60 m nicht überschreiten.

Zwischen Dachaufbauten ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.

Die Dachaufbauten eines Gebäudes müssen dieselbe Form (z.B. Schleppgaube, giebelständige Gaube) aufweisen. Ausnahmen sind nur bei entsprechend historischem Bestand zulässig.

Dachaufbauten auf Satteldächern im WA 2 dürfen mit ihrer Traufe 9,50m nicht überschreiten (entspricht der max. zulässigen Wandhöhe bei Flachdächern).

Dachgauben sind um mindestens 0,30m von der Außenkante der Außenwand zurückzusetzen.

f) Dacheinschnitte:

Für Dacheinschnitte gilt ein Mindestwert zu Traufe und First von 1,0 m und ein Mindestabstand zur Giebelwand von 2,50m.

Auf einer Dachseite dürfen entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte errichtet werden.

Die Gesamtlänge der Dacheinschnitte darf 30% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

g) Solar- und Photovoltaikanlagen, Dachaufbauten:

Solar- und Photovoltaikanlagen sind als in die Dachdeckung integrierte oder mit derselben Neigung aufgesetzte Anlagen allgemein zulässig. Aufgesetzte Solaranlagen mit von der Dachfläche abweichender Neigung und Dachaufbauten sind auf Hauptgebäuden nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nichtsichtbar angeordnet werden. Die maximale Gebäudehöhe darf durch Solaranlagen und Dachaufbauten um max. 1,20m überschritten werden. Sie müssen mindestens 1,50 m hinter der Attika liegen.

Auf Garagen, Carports und Nebengebäuden sind Solar- und Photovoltaikanlagen allgemein zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind als in die Fassade integrierte Anlagen allgemein zulässig.

h) Garagen, Carports und Nebengebäude:

Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit Flach- oder Satteldach auszubilden. Die Dachneigung ist entsprechend der Dachneigung des Hauptgebäudes auszuführen.

Aneinander angrenzende Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Dachform und Material anzugleichen.

i) Standplätze für private Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so einzuhausen oder zu begrünen, dass die Abfall- und Wertstoffbehälter von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen aus nicht sichtbar sind.

3. Verlegung von Versorgungsleitungen

Alle Leitungen (z.B. Telefon-, DSL- und Fernseekabel- und Stromleitungen) sind unterirdisch zu verlegen.

C) GRÜNORDNUNG

- a) Die nicht überbaubaren Flächen, mit Ausnahme der Hauszugänge, Terrassen, Stellplätzen und Zufahrten, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- b) Es sind ausschließlich standortgerechte und einheimische Bäume und Sträucher/Hecken zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. (siehe Anlage, Auswahlliste zur Bepflanzung als Empfehlung)
- c) Pro angefangenen 400 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger einheimischer Laubbaum (s. Pflanzenauswahlliste) zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen großkronigen einheimischen Laubbäume einzurechnen. Die zu pflanzenden Bäume müssen bei der Pflanzung einen Kronenansatz von mind. 2,00 m haben.
- d) Flachdächer sind artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Die Planung, Ausführung und Pflege ist entsprechend den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung- Landschaftsbau (FLL) durchzuführen. Bei Solar- oder Photovoltaikanlagen können Ausnahmen erteilt werden.
- e) Stützmauern sind als Trockenmauer zum Beispiel aus Naturstein oder Gabionen bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.
- f) Umgang mit Mutterboden
Während der Bautätigkeit ist der Mutterboden fachgerecht zwischenzulagern und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder einzubauen.

D) HINWEISE

a) Stellplatzsatzung

Es gilt die Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Schwabach in der jeweils aktuellen Fassung.

b) Schutz des Baumbestandes bei Baumaßnahmen und Leitungsverlegungen

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in der Nähe des Baumbestandes ist die **DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen** bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen sind die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestabstände von 2,50 m zwischen Leitungsachsen und Bäumen zu beachten. Dies gilt analog bei Neupflanzungen im Bereich vorhandener Leitungen. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wurzelwerkes vorzunehmen. Die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Richtlinie für die Planung (1978-05)“ ist dabei zu beachten.

c) Grünordnung

Es wird empfohlen, die Hausgärten naturnah zu gestalten und weitgehend auf Nadelgehölze zu verzichten.

Grundstückseinfriedungen zwischen den Grundstücken sollen möglichst in Form von Hecken aus naturraumtypischen einheimischen Laubgehölzen (s. Pflanzenauswahl-liste) ausgeführt werden.

Die Bepflanzungen der Freiflächen der Baugrundstücke sind zu erhalten und zu pflegen sowie bei Abgang entsprechend nachzupflanzen.

Im Zuge des Bauantrages/ Genehmigungsfreistellers ist der Baumbestand darzustellen.

d) Baumschutzverordnung

Für den Baumbestand gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach. Bäume, die die Voraussetzungen der Unterschutzstellung erfüllen, dürfen nicht ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden.

e) Artenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit dem Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten, insbesondere Fledermäuse und Vogelarten, zu rechnen. Im Rahmen der Fällgenehmigungen ist die Frage nach der Notwendigkeit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Einzelfall zu klären.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 42 des BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 BNatSchG) sind Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig. Vor Beginn der Rodungs- und Fällarbeiten sind Baumhöhlen auf überwinternde Arten zu überprüfen. Werden Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 62 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Um die Verbotstatbestände im Sinne des § 42 Abs. 1 des BNatSchG hinsichtlich geschützter Tierarten nicht zu erfüllen, sind Bestandsgebäude vor Durchführung von Baumaßnahmen zur Zeit der Wochenstubenbildung von geschützten Fledermausarten (Mai und Juni) daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Fledermausarten anwesend sind. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Nestern geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

f) Bodendenkmalpflege

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG.

g) Abführung von Oberflächenwasser

- Die Entwässerung erfolgt in das bestehende Mischsystem. Es ist der § 10 (1) g der städtischen Entwässerungssatzung anzuwenden: Nach Aufforderung der Stadt Schwabach ist eine hydraulische Bemessung der Leitungen bis zum öffentlichen Kanal vorzulegen. Der zulässige Abflussbeiwert (Angaben grundstücksbezogen zu erfragen beim Tiefbauamt, Sachgebiet Stadtentwässerung) darf gemäß der städtischen Kanalnetzberechnung nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Wertes

sind Regenrückhaltemaßnahmen notwendig. Diese sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DWA-Vorschriften und Merkblätter) zu berechnen und nachzuweisen.

- Der Nachweis hierfür ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Zisternen und Gartenteiche werden als Regenrückhaltemaßnahmen nicht anerkannt.
- Die Versickerung von Oberflächenwasser ist nur nach Vorliegen eines entsprechenden Versickerungsgutachtens im Einzelfall zulässig.
- Das abfließende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden.
- Die Erstellung von Anlagen für das Sammeln von Regenwasser zur Grau- und Brauchwassernutzung oder von Brunnenanlagen ist nach der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt (Gesundheitsamt Roth, Weinbergweg 10 in 91154 Roth) anzeigepflichtig. Dabei sind die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und von einem autorisierten Fachbetrieb abzunehmen.

E) Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach gem. § 10 BauGB in Kraft.

erstellt am 23.02.2016

Schwabach, den

Thürauf
Oberbürgermeister

ANLAGE 1 ZU TEIL C) DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - AUSWAHLLISTE ZUR BEPFLANZUNG -

Vorrangig sollten heimische standortgerechte Arten verwendet werden. Zusätzlich aufgeführt sind auch Arten, die einen ökologischen Wert als Nahrungs- und Brutgehölz für Vögel und als Bienenweide besitzen.

❖ Kennzeichnung als giftige Pflanze: dies ist zu beachten bei der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen.

Folgende Arten werden empfohlen:

a) Großkronige Bäume

| | |
|-------------------|--------------------|
| Stieleiche | Quercus robur |
| Traubeneiche | Quercus petraea |
| Spitzahorn | Acer platanoides |
| Sommerlinde | Tilia platyphyllos |
| Winterlinde | Tilia cordata |
| Hängebirke | Betula pendula |
| Walnuss | Juglans regia |
| Kirsche | Prunus avium |
| Waldkiefer, Föhre | Pinus sylvestris |
| Flatterulme | Ulmus laevis |
| Purpurerle | Alnus spaethii |
| Zitterpappel | Populus tremula |
| Rotbuche | Fagus sylvatica |

b) Klein- und mittelkronige Bäume

| | |
|--------------|--------------------|
| Feldahorn | Acer campestre |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Holzapfel | Malus sylvestris |
| Wildbirne | Pyrus pyraeaster |
| Kultur-Apfel | Malus domestica |
| Pflaume | Prunus domestica |
| Kultur-Birne | Pyrus communis |
| Eberesche | Sorbus aucuparia |
| Speierling | Sorbus domestica |

Bei den Obstbäumen werden regional vorkommende Sorten empfohlen.

c) Sträucher über 2 m Höhe

| | |
|---------------|--------------------------|
| Feldahorn | Acer campestre |
| Felsenbirne | Amelanchier ovalis |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Kornelkirsche | Cornus mas |
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Weißdorn | Crataegus laevigata agg. |
| Hundsrose | Rosa canina |
| Wein-Rose | Rosa rubiginosa |

| | | |
|-----------------------|---------------------------------------|---|
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> | |
| Kreuzdorn | <i>Rhamnus cathartica</i> | ❖ |
| Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> | |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> | ❖ |
| Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> | ❖ |
| Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> | ❖ |
| wintergrüner Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> ‚Atrovirens‘ | ❖ |
| Haferschlehe | <i>Prunus insititia</i> | |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> | |

d) Sträucher unter 2m Höhe

| | | |
|------------------------|---------------------------|---|
| Kriechende Rose | <i>Rosa arvensis</i> | |
| Buchs | <i>Buxus sempervirens</i> | |
| Apfelbeere | <i>Aronia melanocarpa</i> | |
| Berberitze | Berberis, niedrige Arten | |
| Besenginster | <i>Cytisus scoparius</i> | ❖ |
| Färberginster | <i>Genista tinctoria</i> | ❖ |
| Schwarze Johannisbeere | <i>Ribes nigrum</i> | |
| Stachelbeere | <i>Ribes uva-crispa</i> | |
| Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> | |
| Korbweides | <i>Salix viminalis</i> | |

e) Bodendecker

| | | |
|---------------------|---------------------|---|
| Immergrün | <i>Vinca minor</i> | |
| Efeu | <i>Hedera helix</i> | ❖ |
| Bodendeckende Rosen | <i>Rosa</i> i.S. | |

f) Kletterpflanzen

Selbstklimmend:

| | | |
|-------------|------------------------------------|---|
| Wilder Wein | <i>Parthenocissus quinquefolia</i> | |
| Efeu | <i>Hedera helix</i> | ❖ |

Rankhilfe erforderlich:

| | | |
|--------------|-----------------------|--|
| Waldrebe | <i>Clematis spec.</i> | |
| Kletterrosen | <i>Rosa</i> in Sorten | |

g) Trockenresistente Pflanzen für die extensive Dachbegrünung

Sedum, Arten wie

| | | |
|-----------------------|--------------------|--|
| Scharfer Mauerpfeffer | <i>S. acre</i> | |
| weißer Mauerpfeffer | <i>S. album</i> | |
| Felsenmauerpfeffer | <i>S. reflexum</i> | |

Kräuter / Stauden, Arten wie

| | | |
|-----------------------|--------------------------------|--|
| Schnittlauch | <i>Allium schoenoprasum</i> | |
| Karhäusernelke | <i>Dianthus carthusianorum</i> | |
| Kleines Habichtskraut | <i>Hieracium pilosella</i> | |
| Frühlingsfingerkraut | <i>Potentilla verna</i> | |
| Felsennelke | <i>Petrorhagia saxifraga</i> | |

Gräser, Arten wie

Rotes Straußgras
Schafschwingel
Rotschwingel

Agrostis tenuis
Festuca ovina
Festuca rubra

Ansonsten sind die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten.

h) Empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

Bäume / Hochstämme und Stammbüsche:

Mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm

Solitärsträucher:

3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm

Sträucher:

Verpflanzt, Höhe 60-100 / 100 – 150 cm

Bodendeckende Gehölze:

3-9 Stk. Pro m², mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm